



Thema heute: Kauf, Verkauf und der Umgang mit Mängelrügen



In dieser Ausgabe wollen wir Ihnen ausführlich erklären, wie es rund um den Verkauf aussieht – speziell im Hinblick darauf, dass der Käufer unzufrieden ist, weil die von ihm gekaufte Ware Mängel aufweist, nicht vollständig oder sonst wie beschädigt ist. Weil bei diesem Tag für Tag zehntausendfach praktiziertem Vorgang eine Menge schief laufen kann, hat sich der Gesetzgeber mit der Norm des § 377 HGB und dessen beträchtlicher Reichweite hierauf auch eingestellt.

§ 377 HGB soll dazu beitragen, dass Geschäfte unkomplizierter ablaufen, er dient aber auch dem Schutz des Verkäufers. Für Viele wird dabei erstaunlich sein, dass nicht nur der Verkäufer, sondern auch gerade der Käufer Pflichten zu erfüllen hat.

**Wir kaufen und verkaufen Tag für Tag.
Was jeder von uns zum heißen Thema Mängelrüge wissen sollte.**

§ 377 HGB ist eine Rechtsnorm, welche nur bei Verträgen unter Kaufleuten Anwendung findet. Es wird hierin klargestellt, dass der Käufer seine Mängelansprüche wie Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz dann verliert, wenn er die Ware nicht unverzüglich untersucht und die Abweichung rügt, da dann gem. § 377 Abs. 2 HGB die Ware als genehmigt gilt.

Von Bedeutung ist auch und dies ist für den juristischen Laien mitunter unverständlich, dass § 377 HGB nur auf bestimmte Vertragsarten Anwendung findet. Liegt zwischen den Parteien beispielsweise ein Werkvertrag vor, so ist keine Mängelrüge erforderlich. Dies hat der BGH nochmals in einem Fall der Bearbeitung eines vom Besteller zur Verfügung gestellten Computerprogramms bekräftigt.

Die Norm des § 377 HGB schreibt vor, dass die Ware „unverzüglich“ zu untersuchen und die Abweichung dann zu rügen ist. Hierbei handelt es sich um einen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff, der der Auslegung bedarf. Die Aussagen der Gerichtsentscheidungen zu dem Begriff unverzüglich sind sehr unterschiedlich. Nicht einmal eine ungefähre Faustformel lässt sich hier ableiten. Das ist eine für die Praxis sehr unerfreuliche Tatsache.

Thema heute: Kauf, Verkauf und der Umgang mit Mängelrügen

Als „Mittelwert“ für die Untersuchungsfrist, der je nach Lage des Falls nach unten oder oben zu korrigieren ist, bezeichnet das OLG Karlsruhe den Zeitraum von drei

bis vier Tagen auch bei dauerhaften Gütern. Speziell bei kompliziertem technischen Gerät soll die Frist zwei Wochen betragen, sagt eine andere Entscheidung des

Die unterschiedlichen Fristen beachten

OLG Oldenburg. Allgemein erheblich weitgehender ist die Feststellung des OLG München und des OLG Saarbrücken, dass die Rügefrist regelmäßig zwei Wochen bis ein Monat beträgt. Noch großzügiger ist die Aussage des OLG Stuttgart: Die Rügefrist ist im Allgemeinen bis zu einem Monat anzusetzen. Besonders problematisch ist ein BGH-Urteil, das eine Rüge sieben Wochen nach Totalschaden einer Produktionsmaschine als noch rechtzeitig eingestuft hat.

Zutreffend wird man als groben Anhaltspunkt festhalten können: Unverzüglich ist eine Mängelrüge im Allgemeinen innerhalb weniger Tage, also etwa bis zu 5 Arbeitstagen.

Die rechtzeitige Mängeluntersuchung und die daran anknüpfende – unverzügliche – Rügeobliegenheit des Bestellers beruht darauf, den Lieferanten davor zu bewahren, sich noch längere Zeit nach der Ablieferung der Kaufsache etwaigen dann nur noch schwer feststellbaren Gewährleistungsansprüchen ausgesetzt zu sehen. Folglich soll der Lieferant aufgrund der unverzüglich durchzuführenden Rüge des Bestellers in die Lage versetzt werden, seinerseits entsprechende Feststellungen und notwendige Dispositionen zu treffen; insbesondere soll er die Möglichkeit erhalten, einen weiteren Schaden abzuwehren. Folglich dient die unverzügliche Mängeluntersuchungs- und Rügeobliegenheit gem. § 377 HGB dem Schutz des Lieferanten.

Sonderregelungen bei versteckten Mängeln

Wie aber ist die Rechtslage, wenn sich ein Mangel bei der Untersuchung der Ware noch nicht zeigt? Wir sprechen dann von einem sogenannten „ver-

steckten Mangel“. Versteckte Mängel können sinnvollerweise erst gerügt werden, wenn sie sich später zeigen. Bei verdeckten, vorher nicht erkennbaren Mängeln beginnt die Rügefrist also nicht wie sonst mit Ablieferung, sondern, auch wenn



Thema heute: Kauf, Verkauf und der Umgang mit Mängelrügen

die normale Untersuchungs- und Rügefrist für die Ware (für offene Mängel) abgelaufen ist, erst mit ihrer Entdeckung.

Beispiel für eine ordnungsgemäße Mängelrüge:

Für unsere Leser von Interesse wird auch die spannende Frage sein, wie nun eine korrekte Mängelrüge auszusehen hat.

Hierzu werden in der Praxis häufig Fehler gemacht, die es zu vermeiden gilt.

Die Mängelrüge muss so abgefasst sein, dass der Lieferant vollständige Kenntnis über Art und Umfang des Mangels erhält. Es reicht also nicht aus, wenn der Besteller nur pauschal schreibt „die Anlage funktioniert nicht“. Der Besteller muss die Funktionsstörung nach Art und Umfang beschreiben. Das ungefähre Ausmaß der Abweichung ist anzugeben. Die Mängelrüge unterliegt zwar keiner bestimmten Form, so dass sie auch mündlich ausgesprochen werden kann, was sich jedoch aufgrund der Beweislast, die der Besteller für die unverzügliche Untersuchung trägt, nicht anbietet.

„Firma Mustermann

Unsere Bestellung vom über 50 DVD-Player Marke
Ihre Auftragsbestätigung vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannten DVD-Player wurden am 15. März bei uns angeliefert und umgehend von unserer Eingangskontrolle einzeln geprüft.

Dabei wurden bei 70% der gelieferten DVD Player folgendes festgestellt:

Die gelieferten Stromkabel sind in der Mitte beschädigt, es sind die blanken Kontaktleitungen sichtbar.

Quer über die Fronten der DVD-Player verlaufen jeweils ca. 8 cm lange Kratzer.
Es fehlen die Betriebsanleitungen.

Diese Feststellungen stellen einen Mangel dar, der die Verwendungsfähigkeit der Ware in Frage stellt. Bitte setzen Sie sich umgehend mit uns in Verbindung, damit wir die jetzt erforderlichen Maßnahmen absprechen können“.

Oft sind gründliche Untersuchungen erforderlich

Über die Art und Weise der Untersuchung entscheidet letztendlich die Tunlichkeit,

z.B. ob eine chemische Untersuchung erforderlich ist. Leichter ist es bei Lebensmitteln, da hier Aussehen, Geruch und Geschmack meistens zur Beurteilung ausreichen. Um Maschinen kontrollieren zu können, müssen sie längere Probeläufe absolvieren. Größere Warenmengen werden ausschließlich per aussagefähiger Stichproben geprüft. Macht die Ware einen verbrauchten oder beschädigten Eindruck, genügen oftmals einige wenige Stichproben.

Thema heute: Kauf, Verkauf und der Umgang mit Mängelrügen



Hier bestehen oftmals zwischen den Parteien Meinungsverschiedenheiten dahingehend, wie die von § 377 HGB geforderte Untersuchung beschaffen sein muss. Daher empfiehlt es sich, hierüber Vereinbarungen zu treffen.

§ 377 HGB verlangt vom Besteller im unternehmerischen Rechtsverkehr also, dass er die Ware bei Eingang unverzüglich untersucht und wenn er einen Mangel feststellt, diesen unverzüglich rügt. Kommt er dieser Forderung nicht nach, verliert er sämtliche Gewährleistungsansprüche, da der Mangel i.S.v. § 377 HGB dann als genehmigt gilt. Es kann also nur das Bestreben des Bestellers sein, sich von § 377 HGB zu lösen. Fraglich aber ist, wie er das bewerkstelligen kann.

Es ist inzwischen in der BGH-Judikatur anerkannt, dass es gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB verstößt, wenn der Besteller in seinen Einkaufsbedingungen die Bestimmung des § 377 HGB uneingeschränkt abbedingt.

§ 377 HGB kann im unternehmerischen Verkehr höchstens dergestalt modifiziert werden, dass zwischen den Parteien vereinbart wird, dass die Pflichten des Bestellers bei Eingang der Ware dahingehend beschränkt werden, dass dieser die Ware nur anhand des Lieferscheins prüft und auf Transportschäden untersucht und gleichzeitig eine Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen wird, bei der die Wareingangskontrolle des Bestellers auf den Lieferanten als Wareneingangskontrolle verlagert wird.

Beispiel für eine Formulierung

„Der Besteller wird unverzüglich nach Eingang von Produkten prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen.

Entdeckt der Besteller bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden oder einen Mangel, wird er diesen dem Lieferer unverzüglich anzeigen. Entdeckt der Besteller später einen Schaden oder Mangel, wird er dies ebenfalls unverzüglich anzeigen.

Dem Besteller obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.“